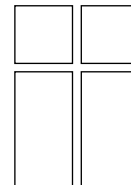




**Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Marktbreit
Pfarrgasse 12
97340 Marktbreit**



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Marktbreit - Pfarrgasse 12 - 97340 Marktbreit

Das evangelische Gemeindehaus von Marktbreit, Bernhard-Fischer-Straße 5, ist eine Stätte der Begegnung für die Kirchengemeinde sowie für alle Personen, Einrichtungen, Organisationen, Verbände und Gruppierungen, die den kirchlichen Charakter dieser Räumlichkeiten respektieren und sich dementsprechend verhalten. Der Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gilt in den Räumlichkeiten des Gemeindehauses.

Um dies zu gewährleisten, erlässt die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Marktbreit, 97340 Marktbreit, durch Beschluss des Kirchenvorstandes vom 14. November 2012 die nachfolgende

Richtlinie zur Hausordnung

für das Evangelisch-Lutherische Gemeindehaus Marktbreit

im Falle der Überlassung oder Vermietung.

I. Belegung:

1. Das Gemeindehaus kann nur genutzt werden:
 - 1.1 von Einrichtungen, Organisationen, Verbänden und Gruppierungen der Kirchengemeinde,
 - 1.2 von sonstigen Personen, Einrichtungen, Organisationen, Verbänden und Gruppierungen, die eine Veranstaltung im Gemeindehaus durchführen wollen, deren Inhalt dem kirchlichen Charakter des Hauses, nicht widerspricht.
2. Anträge auf Überlassung von Räumen im Gemeindehaus sind beim Evangelisch-Lutherischen Pfarramt, Pfarrgasse 12, 97340 Marktbreit einzureichen. Vom Verantwortlichen für das Gemeindehaus wird ein Belegungsplan erstellt. Dieser liegt im Pfarramt auf. Eintragungen in den Belegungsplan werden ausschließlich vom Pfarrer/Pfarrerin, vom Pfarrsekretariat oder vom Verantwortlichen für das Gemeindehaus vorgenommen. Für genauere Angaben liegt ein Formblatt bereit. Darauf sind Inhalt, Zweck und Dauer der Veranstaltung sowie die erwartete Besucherzahl anzugeben.
3. Mindestens acht Wochen vor der beabsichtigten Nutzung (ganz gleich ob eine einmalige oder eine Dauernutzung) ist der Antrag im Pfarramt zu stellen. Über diesen entscheidet der Kirchenvorstand.
4. Bei der Absicht von Mehrfachnutzung ist eine eigene Vereinbarung über die Nutzung zu treffen, deren wesentlicher Bestandteil diese Richtlinie zur Hausordnung ist. Das Entgelt für die außergemeindliche Nutzung von Räumlichkeiten des Gemeindehauses richtet sich nach den von dem Kirchenvorstand jeweils festgelegten Sätzen.
5. Die nach Möglichkeit in schriftlicher Form durch die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde erfolgende Genehmigung der Nutzung des Gemeindehauses kann mit Auflagen verbunden werden. Dies gilt vor allem für die Nutzungszeiten.
6. Bei allen Veranstaltungen sind darüber hinaus die gesetzlichen Bestimmungen für Veranstal-

tungen (z. B. hinsichtlich Gaststättengesetz, Meldepflicht und Entgelte für die GEMA) zu beachten. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der/die jeweilige verantwortliche Leiter/in einer Veranstaltung, nicht die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Marktbreit als Betreiberin des Gemeindehauses, verantwortlich.

II. Modalitäten bei der Nutzung:

1. Der/die namentlich festzuhaltende verantwortliche Leiter/in einer Veranstaltung erhält nach Bedarf vom Verantwortlichen für das Gemeindehaus einen Schlüssel für die ihm genehmigten Räumlichkeiten ausgehändigt. Dieser ist unmittelbar nach Ende der Veranstaltung oder zum vereinbarten Termin an die aushändigende Stelle zurückzugeben. Bei der Rückgabe sind besondere Vorkommnisse, vor allem festgestellte Defekte und Beschädigungen, zu melden. In gravierenden Fällen hat dies, geeignet zur Vorlage beim Pfarramt, in schriftlicher Form zu geschehen.
2. Es steht der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Marktbreit zu, mit einzelnen Dauernutzern die Überlassung eines Schlüssels auf längere Frist zu vereinbaren. Da es sich um Schlüssel der Schließanlage handelt, ist diese Schlüsselüberlassung im Pfarramt festzuhalten.
3. Der/die verantwortliche Leiter/in hat während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein.
4. Beim Umgang mit Werkzeugen und Farben ist zum Schutz von Einrichtung und Böden mit äußerster Vorsicht umzugehen. Alle Bastelarbeiten, vor allem mit Kindern, bedürfen einer genauen Absprache mit dem Verantwortlichen für das Gemeindehaus. Die gesamten Räumlichkeiten können nicht als Werkraum im engeren Sinn angesehen werden.
5. Werden mehrere Veranstaltungen gleichzeitig in unterschiedlichen Räumen zugelassen, ist gegenseitige Rücksichtnahme geboten.
6. Bei der Veranstaltung ist ab 22.00 Uhr Zimmerlautstärke einzuhalten.
7. Bewegliche Außenanlagen sind grundsätzlich an ihrer Örtlichkeit zu belassen. Die sonstigen Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln.
8. Es sind keine kircheneigenen Parkplätze vorhanden.
9. Wegen des umliegenden Wohngebietes ist jeglicher Lärm - insbesondere lauter Heimgang und lautes Zuschlagen der Autotüren - zu unterlassen.
10. Dekorationen und Aufbauten jeglicher Art müssen vor der Überlassung von Räumlichkeiten vom Verantwortlichen für das Gemeindehaus genehmigt werden. Sie sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Veranstalter wieder zu entfernen.
11. Anschläge und Dekorationen, die Spuren an Böden, Wänden oder Möbeln hinterlassen, sind verboten.
12. Unzulässig ist namentlich das Einbringen von Nägeln, Haken und ähnlichen Befestigungsmitteln. Wände und Holzpaneele sind von Anschlägen jeglicher Art freizuhalten.
13. Elektrische Geräte, die nicht zur Einrichtung des Gemeindehauses gehören, dürfen nur in Absprache mit dem Verantwortlichen für das Gemeindehaus betrieben werden. Die Nutzung von Mediengeräten der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde bedarf einer besonderen Vereinbarung mit dem Verantwortlichen für das Gemeindehaus.
14. Jeder Nutzer hat sich im Gemeindehaus so zu verhalten, dass er keine Ursache für einen Brand verursacht. Hochbrennbare Materialien dürfen nicht ins Gemeindehaus mitgebracht werden.

Für den Brandfall stehen folgende Feuerlöscher bereit:

- a. Garderobe, Erdgeschoss
- b. Treppenaufgang, 1.Stock

Feuermeldemöglichkeit - Notrufnummer 112:

15. Aus Feuerschutzgründen sowie zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen gilt innerhalb der Räume des Gemeindehauses ein absolutes Rauchverbot. Zigarettenkippen sind außerhalb des Gemeindehauses in die vorgesehenen Aschenbecher zu entsorgen.

16. Der/die verantwortliche Leiter/in hat darauf zu achten, dass für die Dauer der Veranstaltung beide Ein- und Ausgänge vollständig freizuhalten sind. Diese Türen dürfen nicht abgeschlossen sein.
17. **Aus Sicherheitsgründen maximal zulässige Personenzahl:**
- | | Bestuhlt | Tische u. Stühle |
|---------------------|----------|------------------|
| Gemeinderaum (EG) | max. 80 | max. 60 |
| Sitzungszimmer (EG) | - | max. 12 |
18. Die gewünschte Bestuhlung ist in Art und Zahl beim Antrag auf Nutzung anzugeben. Erst danach wird die Nutzung genehmigt. Der Transport von Tischen und Stühlen innerhalb des Gemeindehauses vor und nach Veranstaltungen erfolgt durch den Veranstalter in Absprache mit dem Verantwortlichen für das Gemeindehaus.
19. Der feste Bestand an Mobiliar und Einrichtung hat im Gemeindehaus zu verbleiben. Beim Transport ist auf größtmögliche Schonung von Mobiliar und Böden zu achten. Verboten ist das Schleifen über den Boden. Es dürfen nicht mehr als 10 stapelbare Stühle aufeinandergestellt werden.
20. Nach der Veranstaltung hat der/die verantwortliche Leiter/in dafür zu sorgen, dass
- 20.1 die Räume gelüftet werden und die Toiletten sauber sowie alle genutzten Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen sind,
 - 20.2 alle Heizkörper-Thermostate auf Niedertemperatur zurückgedreht und alle Lichtquellen ausgeschaltet werden,
 - 20.3 alle Fenster und Türen, vor allem die Haustüren geschlossen und abgesperrt werden,
 - 20.4 alle mitgebrachten Gegenstände und Essens- und Getränkereste wieder entfernt werden. In der Küche ist auf Mülltrennung zu achten (hierfür vorgesehene Behälter stehen bereit),
 - 20.5 ausgeliehenes Besteck, Geschirr und Gläser aus der Küche ordnungsgemäß und gereinigt zu hinterlassen ist und wieder eingestellt wird.

III. Haftung

1. Für Beschädigungen aller Art haftet persönlich der/die Leiter/in der Veranstaltung.
2. Von der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde wird weder für die Garderobe noch für mitgebrachte Gegenstände Haftung übernommen.

IV. Jugendschutz:

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz sind im Gemeindehaus verbindlich einzuhalten. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass an Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen.

V. Abschließende Bestimmungen:

Der /die verantwortliche Leiter/in einer genehmigten Veranstaltung übt im Gemeindehaus stellvertretend für Pfarrer, oder den Verantwortlichen für das Gemeindehaus für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht (§123 StGB) aus. Er/sie ist berechtigt und verpflichtet, Personen aus dem Gebäude zu verweisen, die sich dort ohne Berechtigung aufhalten, die Hausordnung missachten oder sich in anderer Weise ungebührlich benehmen.

Die Anerkennung dieser Hausordnung ist Voraussetzung für jede Überlassung von Räumlichkeiten des Gemeindehauses!

Marktbreit, den 14. November 2012

Pfarrer/in

(Siegel)